

Vertrag

Zwischen

der Stadt Leverkusen, Goetheplatz 1 – 4, 51379 Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus,
Stephanustr. 76, 51371 Leverkusen

- nachfolgend „Kirchengemeinde“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag im Rahmen der Erfüllung der Aufgabenstellung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.07. Die Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe zum Wohle der Kinder und ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgt nach dem erklärten Willen der Vertragspartner auf der Basis gegenseitigen Vertrauens. Wesentliche Merkmale der Zusammenarbeit sind dabei neben der Umsetzung der gesetzlich geregelten Finanzierung für die Tageseinrichtung und der darüber hinaus zugesagten Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt eine offene Kommunikation sowie Transparenz bezüglich des pädagogischen Betreuungsangebotes und der Vergabe der Betreuungsplätze.

§ 1

1. Die Kirchengemeinde ist Träger der 2,5gruppigen Tageseinrichtung für Kinder St. Stephanus, von-Ketteler-Str. 103, Bürrig, entsprechend der vom Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt, erteilten Betriebserlaubnis nach dem Kinderbildungsgesetz..
2. Die Kirchengemeinde sagt zu, diese Tageseinrichtung mit den Gruppenformen und Betreuungszeiten zu betreiben, die in der jährlich aufzustellenden Jugendhilfeplanung festgeschrieben und bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres an den Landschaftsverband Rheinland für das kommende Kindergartenjahr verbindlich gemeldet werden.
3. Sämtliche mit dem Betrieb der Tageseinrichtung verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.
4. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Förderung durch das Kinderbildungsgesetz, sowie durch die in diesem Vertrag festgelegte zusätzliche Förderung durch die Stadt.
5. Die Übernahme der ergänzenden Finanzierung durch die Stadt erfordert im Rahmen der Subsidiarität dauerhaft einen tatsächlichen Zuschussbedarf seitens der Kirchengemeinde. Ein Zuschuss der Kirchengemeinde wird ausgeschlossen, es werden auch keine Kirchensteuermittel zur Finanzierung der Tageseinrichtung für Kinder bereitgestellt bzw. verwandt.
6. Bei endgültiger Beendigung der Sonderfinanzierung oder bei Schließung der Einrichtung während der Vertragslaufzeit ist eine ggf. vorhandene KiBiz-Rücklage von der Kirchengemeinde an die Stadt zu erstatten.

§ 2

Die Stadt verpflichtet sich, für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2023, über die Förderung dieser Tageseinrichtung nach dem Kinderbildungsgesetz hinaus, der Kirchengemeinde den von ihr nach den gesetzlichen Vorgaben zu leistenden Trägeranteil (§ 20 KiBiz) für die Tageseinrichtung für Kinder St. Stephanus, von-Ketteler-Str. 103, Bürrig, zu übernehmen und dementsprechend eine 100%ige Finanzierung sicher zu stellen.

§ 3

Sollte sich im Einzelfall ein Erhaltungsaufwand für die Tageseinrichtung ergeben, der nicht aus der pauschalierten Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz und den auf dieser Grundlage ggf. bestehenden Rücklagen für die von der Stadt zusätzlich geförderten Tageseinrichtungen der Kirchengemeinde finanzierbar ist, erfolgt eine Einzelfall bezogene gemeinsame Prüfung durch die Vertragspartner und bei Bedarf der Abschluss einer einvernehmlichen Vereinbarung zur Umsetzung der notwendigen Maßnahme(n) mit Blick auf die Betriebsfähigkeit der Einrichtung, unter Einbezug der Restlaufzeit des Vertrages, ggf. vorhandener weitergehender Erkenntnisse zur Versorgungssituation mit Kinderbetreuungsplätzen in Leverkusen, u. ä.

§ 4

1. Generell sind die Betreuungsplätze in den nach diesem Vertrag geförderten Gruppen nur an Kinder aus dem Gebiet der Stadt Leverkusen, bevorzugt aus dem jeweiligen Einzugsbereich der Tageseinrichtung zu vergeben.
2. Die Kirchengemeinde sagt zu, sich aktiv in die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in Leverkusen einzubringen. Wenn zur Umsetzung des Rechtsanspruchs durch die Stadt die Aufnahme bestimmter Kinder erforderlich ist, wird zwischen Kirchengemeinde und Stadt für den Fall, dass die Kirchengemeinde

die Aufnahme dieses Kindes ablehnen sollte, eine einvernehmliche Regelung getroffen.

§ 5

1. Falls die tatsächliche Nachfrage durch Eltern/Erziehungsberechtigte das Platzangebot nicht mehr in Gänze ausschöpft und die für eine volle Finanzierung seitens des Landes erforderliche Belegung der Betreuungsplätze nicht erreicht wird, nimmt die Kirchengemeinde sofort Kontakt mit der Stadt auf, damit gemeinsam versucht werden kann durch geeignete Veranlassungen eine Betriebskostenförderung in voller Höhe sicherzustellen.
2. Falls der Gesetzgeber den heutigen Betreuungsauftrag fortschreibt und für die Zukunft ein Betreuungsangebot in von heutigen Vorgaben abweichenden Formen vorgibt/zulässt, treffen Kirchengemeinde und Stadt einvernehmlich die Entscheidung über die sich hieraus ggf. ergebenden Veränderungsnotwendigkeiten.

§ 6

Dieser Vertrag tritt am 01.08.2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.07.2023, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

§ 7

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Der Vertrag erhält Rechtsgültigkeit mit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung soll dann durch eine dem vertraglichen Ziel gleichkommende rechtswirksame Bestimmung ersetzt werden.

Für die Stadt
Leverkusen, den
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Für die Kirchengemeinde
Leverkusen, den

In Vertretung

Uwe Richrath

Marc Adomat

Genehmigungsvermerk der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az:

Genehmigt

Köln, den

DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT

Im Auftrag